



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

225. Kurfürst Joachim nimmt Doctor Friedrich Poppen zum Leibarzt auf
sechs Jahre an, am 26. Mai 1517.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

halten, Verlaszen wir vnsz zugefchehen mitt gnaden zu erkennen etc. Datum Tangermunde, am Donerstag nach Bartholomei, Anno MDXVI.

An die Stedte.

Aus dem Churmärkischen Lehnscodicalbuche XII, 7.

Anm. Gleichlautend ist die Aufforderung an die Ritterschafft, „mit knechten, Pferden vnd harnisch“ in Bereitschafft zu stehen.

225. Kurfürst Joachim nimmt Doctor Friedrich Poppen zum Leibarzt auf sechs Jahre an, am 26. Mai 1517.

Wir Joachim, kurfürst etc., Bekennen etc. Das wir den hochgelarten vnsern lieben getrewen Meister fridrichen poppen, der sieben freyen kunst vnnnd artzney Doctor, zu vnserm leybartzt Sechs Jar lang, die negsten nach dato volgend, bestelt vnd aufgenommen haben, Bestellen vnd nemen In Sechs Jar lang, wie obbgerurt, auff In crafft ditzs briffs, also das er vns, vnser fruntlichen lieben gemahel vnd Jungen herschafft mit seiner kunst der artzney zu vnser lieben notturfften nach aller seiner hochsten vnd besten leer vnd verstantnus, auch vnserm Hoffgefinde vnd dienern nach gebur getrewlich vnd fleissiglichen dienen, gewarten vnd vor sein. Er soll auch bey vns In vnserm hof oder wo wir sein nach vnserm gefallen, sein wesen vnd wonung haben, vnd sunst nymands anderm weder mit dinften, gelubden, noch pflichten verbunden noch gewandt sein, Dann vns vnnnd vnser herschafft, auch aufs vnserm hof, noch von vns nymands zu lieb reitten oder ziehen, er thue es dann mit vnserm oder vnser anwelve geschefft, willen vnd erlewbnis. Darumb vnnnd von solichs seins dinfts willen, wollen vnd sollen wir Im die Zeit der Sechs Jar vber alle Jar zu solt gutlichen aufsrichten vnd durch vnsern rentmeyster geben lassen, hundert gulden Reinisch, an landtleufftiger muntz aus vnser Camer, Nemlich vff itzlich quatterember vnd virtel Jars funff vnd zweintzig gulden vnd In dar zu an vnserm hof mit einem knecht oder Jungen, mit kost vnd kleidunge, als ander vnser hoffgefind halten, on geuerde. Daruff hat vns der obgenant Doctor fridrich mit trewen gelobt vnd mit auffgerackten fingern zu got vnd den heiligen geschworen, vns getrew vnd gewertig zu sein, vnsern schaden zu warnen vnd fromen zu furdern, das beste zu Rathen. vnd vnser geheim bis In seinen todt zuuerfweigen, vnd alles das zuthun, das einem fromen leybartzt eigent vnd geburt, getrewlich vnd vngeuerlich. Actum koln, Am dinstag nach Exaudy, Anno etc. XVII.

Aus dem Churmärkischen Lehnscodicalbuche XXXII, 234.